

**Zu Punkt :**

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alpen –  
Sondergebiet Neue Straße**

**hier: Abwägung der aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen**

Vorlagen Nr. 1561 Sc./2016

---

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat bereits in der Zeit vom 14.08.2016 bis 04.09.2015 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen. Die Dauer der erneuten Auslegung war dabei auf 3 Wochen verkürzt. Ziel war, den Flächennutzungsplan mit der Darstellung eines Sondergebietes „Einzelhandel“ –Lebensmittel-Vollsortimenter, Discounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200qm zur Nahversorgung an der Neuen Straße gemäß den Ergebnissen der landesplanerischen Abstimmung anzupassen.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgetragen.

Mit Schreiben vom 16.07.2015 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Planung informiert. Die von den v.g. Behörden fristgerecht eingegangenen Anregungen sind zusammen mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag der Anlage beigefügt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Alpen zwischenzeitlich intensiv bemüht hat, die Größe der Verkaufsfläche vertraglich zu erhöhen, ohne umliegende Nah- oder zentrale Versorgungsbereiche zu beeinträchtigen. Mit einem entsprechenden Gutachten konnten zwar weitere 250qm Verkaufsfläche für Drogeriewaren als standortvertraglich festgestellt werden. Der Regionalverband Ruhr stellte allerdings bei einem interfraktionellen Gespräch im Rathaus am 20.10.2016 abschließend fest, dass es landesplanerisch zunächst bei der maximalen Verkaufsfläche von 1.200qm verbleibt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Abwägung jetzt im Sinne dieser Vorlage vorzunehmen und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der neuen Darstellung fortzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgenden Beschluss vor: Der Rat beschließt, die aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet an der Neuen Straße) im Sinne der Verwaltungsvorlage abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Planverfahren mit der neuen Darstellung als Sondergebiet mit dem Zweck „Einzelhandel“ –Lebensmittel-Vollsortimenter, Discounter mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200qm zur Nahversorgung weiterzuführen.

Im Auftrag

Kenntnisnahme

(Schlicht)

(FBL)

Zur Sitzung der folgenden Gremien:  
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss  
Rat

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Janßen

Alpen, 10.11.2016